

Beitrittserklärung Betriebliche Altersversorgung - Zusatzformular § 40b EStG -



Sparkassen
Pensionskasse AG
Korrespondenzanschrift:
Deisenhofener Straße 63
81539 München

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:
Wolfgang Wiest (Vorsitzender),
Olaf Keese, Robert Müller
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Gerhard Müller

Telefon 089 2160 -9797
Telefax 089 2160 -9600
www.s-pension.de
info@s-pension.de
Sitz der Gesellschaft: Köln

IBAN: DE74 7005 0000 0003 5681 91
BIC: BYLADEMMXXX
Handelsregister: AG Köln HRB 61751
Anna-Schneider-Steig 8-10, 50678 Köln

Arbeitgeberfinanzierung und/oder Entgeltumwandlung

Vertragsnummer Versorgungs-/Gruppen-/Rahmenvertrag

Abrechnungsgruppennummer (wenn bekannt)

Firma/Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ja nein

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Versicherte Person (Arbeitnehmer) Frau Mann Personenkreis Familienstand ledig verheiratet

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort (Bei Adresse im Ausland bitte Zusatzformular Auslandsanschrift beifügen)

Geburtsdatum Geburtsort Geburtsland Staatsangehörigkeit

1 Steuerliche Förderung

§ 40b EStG (wenn § 3 Nr. 63 EStG ausgeschöpft ist).

2 Versicherungsdaten

Versicherungsbeginn (keine Rückdatierung)

01.

Beitrag (Die Angabe eines Regelbeitrages ist erforderlich). Der Regelbeitrag beträgt mindestens 60,- Euro pro Kalenderjahr.

Arbeitnehmerbeitrag Euro Beitragszahlweise monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Arbeitgeberbeitrag Euro Beitragszahlweise monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Sonderzahlung Euro (fehlende Beitragsteile im 1. Versicherungsjahr)
(Soweit nicht anders angegeben, wird bei der Sonderzahlung von einem Arbeitnehmerbeitrag ausgegangen.)

3 Bezugsrecht

Bei Entgeltumwandlung ist die versicherte Person sowohl im Erlebensfall als auch im Todesfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

Bei arbeitgeberfinanzierten Beiträgen (Beiträge, die unter Punkt 2 als Arbeitgeberbeitrag eingetragen wurden) ist die versicherte Person sowohl im Erlebensfall als auch im Todesfall

sofort unwiderruflich bezugsberechtigt oder unwiderruflich bezugsberechtigt ab Eintritt der Unverfallbarkeit.
Bei fehlenden Angaben gilt ein unwiderrufliches Bezugsrecht ab Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit als vereinbart.

4 Für die Leistungen im Todesfall sind in nachstehender Rangfolge anspruchsberechtigt:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner,

- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG zu gleichen Teilen.

Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner/eine eingetragene Lebenspartnerin bzw. anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt ggf. an deren Stelle

- der der Pensionskasse mit Namen und Geburtsdatum benannte nichteheliche Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in ehelicher Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Anschrift gelebt hat.

Benennung **des/der Lebensgefährten/-in** mit dem/der eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Anschrift besteht.
(Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Änderungen der vorstehend genannten Voraussetzungen dem Arbeitgeber/der Pensionskasse unverzüglich mitzuteilen).

Name, Vorname Geburtsdatum

5 Hauptversicherung

- 5.1 PensionsRente Sicherheit (Überschussverwendung Bonus)
- 5.2 PensionsRente Kombi (Verwendung laufende Überschüsse Fondsanlage)
- 5.3 PensionsRente Invest (Beitragsteile und laufende Überschüsse Fondsanlage)

Falls PensionsRente Kombi bzw. PensionsRente Invest gewählt wurde, erfolgt die Fondsanlage in Investmentfonds der Deka Investment GmbH.

Deka-BR 35 Deka-BR 55 Deka-BR 75 Deka-BR 100 DekaSelect: Nachhaltigkeit

Wird keine Fondsauswahl getroffen, wird standardmäßig Deka-BR 55 berücksichtigt.

Nähere Informationen entnehmen Sie der Tarifierläuterung.

6 Hinterbliebenenversorgung nach Rentenzahlungsbeginn siehe Tarifierläuterung

Rentengarantiezeit mit Dauer Jahre **oder** Restkapitalverrentung

Bei fehlenden Angaben gilt standardmäßig eine Restkapitalverrentung als vereinbart.

7 Erklärung des/der

- Versicherungsnehmers
(Nicht erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer eine entsprechende Erklärung bereits in der Arbeitgebererklärung abgegeben hat.)
- versicherten Person

Beratungspflicht gemäß §§ 6, 61 VVG

- Ich habe eine Beratungsdokumentation erhalten.
- Ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung unterzeichnet und beigefügt.

Informationspflicht nach § 7 VVG

- Ich habe die Informationen zum Vertrag nach § 7 Abs. 1 VVG (insbesondere die Verbraucherinformationen einschließlich Produktinformationsblatt, Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Merkblatt zur Datenverarbeitung und ggf. Fondsinformationen) rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.
- Die Erklärung zu den Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 VVG habe ich unterzeichnet und beigefügt.

Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor dem Versicherungsfall aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft aus, macht der Arbeitgeber bereits jetzt von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Betriebsrentengesetzes Gebrauch.

Änderung der steuerlichen Behandlung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jede Änderung der Lohn-/einkommensteuerlichen Behandlung der Beiträge unverzüglich der Pensionskasse anzuzeigen. Die gewählte steuerliche Behandlung der Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG ist an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses gebunden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Eintritts in den Ruhestand ändert sich die steuerliche Behandlung von gegebenenfalls weiter entrichteten Beiträgen.

Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht

Für die Versicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine betriebliche bzw. fondsgebundene betriebliche Versorgung“ für den Tarif sowie ggfs. die „Besonderen Versicherungsbedingungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen für eine betriebliche oder fondsgebundene betriebliche Versorgung“. Beim Einschluss von Zusatzversicherungen gelten zusätzlich die „Besonderen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung“ und/oder die „Besonderen Versicherungsbedingungen für die Risiko-Zusatzversicherung“. Daneben finden eventuell besondere vertragliche Vereinbarungen Anwendung. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Versicherer ist die Sparkassen Pensionskasse AG.

Unsere Aufsichtsbehörde

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder direkt an uns. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, einzuschalten.

Sicherungsfonds

Die Sparkassen Pensionskasse AG ist Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds der Protektor AG.

Nähere Informationen finden Sie unter www.protektor-ag.de.

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten und anderer geschützter Daten durch Versicherungen. Um derlei geschützte Daten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Sparkassen Pensionskasse AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

I. Erhebung, Verwendung, Nutzung und Weitergabe von Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten (z.B. Angaben über bestehende Erkrankungen) erhebt die Sparkassen Pensionskasse AG nur, sofern Sie den Einschluss von Zusatzversicherungen wünschen. In diesen Fällen werden die erforderlichen Gesundheitsdaten mit einem gesonderten Formular erhoben, mit dem auch die entsprechenden Einwilligungen zur Erhebung, Verwendung, Nutzung und Weitergabe der Gesundheitsdaten erteilt werden können.

II. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung und Weitergabe von Daten, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) und/oder dem BDSG unterliegen

Die folgende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung ist für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages mit der Sparkassen Pensionskasse AG unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärung betrifft den Umgang mit nach § 203 StGB und/oder dem BDSG geschützten Daten

- durch die Sparkassen Pensionskasse AG selbst (unter 1.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Sparkassen Pensionskasse AG (unter 2.)
und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 3.).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Daten durch die Sparkassen Pensionskasse AG

Ich willige ein, dass die Sparkassen Pensionskasse AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer geschützten Daten an Stellen außerhalb der Sparkassen Pensionskasse AG

Die Sparkassen Pensionskasse AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen

Die Sparkassen Pensionskasse AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung der Bayern Lebensversicherung AG oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB und/oder dem BDSG geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Sparkassen Pensionskasse AG Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Sparkassen Pensionskasse AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten für die Sparkassen Pensionskasse AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die Unternehmen, die zurzeit Daten für die Sparkassen Pensionskasse AG erheben, verarbeiten oder nutzen, können Sie der nachfolgenden Liste entnehmen.

Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter (www.s-pension.de/datenschutz) eingesehen werden.

Ich willige ein, dass die Sparkassen Pensionskasse AG meine nach § 203 StGB und/oder dem BDSG geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Sparkassen Pensionskasse AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Sparkassen Pensionskasse AG und der Bayern Lebensversicherung AG im Hinblick auf die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Sparkassen Pensionskasse AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Sparkassen Pensionskasse AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Sparkassen Pensionskasse AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Sparkassen Pensionskasse AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Daten an Rückversicherungen werden Sie durch die Sparkassen Pensionskasse AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Sparkassen Pensionskasse AG tätigen Personen im Hinblick auf die nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3 Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Die Sparkassen Pensionskasse AG gibt grundsätzlich keine geschützten Daten an selbständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die geschützte Informationen über Ihren Vertrag betreffen, Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Sparkassen Pensionskasse AG meine nach § 203 StGB und/oder dem BDSG geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

3. Speicherung und Verwendung Ihrer geschützten Daten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die Sparkassen Pensionskasse Ihre im Rahmen der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Ihre Daten werden bei der Sparkassen Pensionskasse bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die Sparkassen Pensionskasse AG meine geschützten Daten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Tarifierläuterung der Produkte PensionsRente Sicherheit und PensionsRente Kombi [AV-ARDK/AV-ARDG] sowie der PensionsRente Invest [FAV-ARDK/FAV-ARDG] für die Beitragszusage mit Mindestleistung

Bei allen drei Produktvarianten handelt es sich um eine Versicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Abrufoption. Die Versicherung ist unabhängig vom Geschlecht der versicherten Person kalkuliert (Unisex-Tarif). Es werden dem Vertrag keine einmaligen oder auf 5 Jahre verteilten Abschlusskosten belastet, d.h. diese Versicherung ist ungezillmert.

Die Rente wird fällig, wenn die versicherte Person das Ende der Abrufphase erlebt. Die Abrufphase endet standardmäßig am 01. Januar nach dem der Versicherte die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht, frühestens jedoch am 01. Januar des Kalenderjahres, das nach dem Ablauf der Mindestaufschubzeit endet. Die Mindestaufschubzeit beträgt maximal 27 Jahre. Ab der Vollendung des 62. Lebensjahres ist unter bestimmten Voraussetzungen ein vorzeitiger Abruf der Rente möglich.

Zum Rentenbeginn wird eine garantierte Rente in der Höhe gezahlt, die sich aus dem bei Vertragsabschluss gültigen Rentenfaktor und dem darauf entfallenden Garantie-Deckungskapital bzw. bei fondsgebundenen Versicherungen dem Garantiewert zu diesem Termin ergibt. Sofern für Beitragsteile neue Rechnungsgrundlagen angewendet werden, wird das auf diese Beitragsteile entfallende Kapital mit den entsprechenden Rentenfaktoren verrechnet. Zusätzlich gewähren wir aus dem angesammelten Überschuss- bzw. Fondsguthaben eine Bonusrente, die mit den bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelt wird. Da die Entwicklungen der Überschüsse und des Fondsguthabens nicht vorhersehbar sind, können wir bezüglich der Überschussbeteiligung und der Entwicklung des Fondsguthabens keine Beträge garantieren.

Liegt der Rentenbeginn nach dem Ende der Grundphase, wird mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge - vermindert um die Risikobeiträge für Zusatzversicherungen - mit dem garantierten Rentenfaktor verrechnet. Die Grundphase endet am 01. Januar nach Vollendung des 62. Lebensjahres, frühestens jedoch nach dem Ablauf der Mindestaufschubzeit. Vor dem Ende der Grundphase steht als Mindestleistung die nach finanzmathematischen Grundsätzen abgezinsten Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

Die Sparkassen Pensionskasse AG zahlt die Rente lebenslang vorschüssig zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Falls keine Förderung nach §§ 10a, 79ff EStG vorliegt, kann anstelle der Rente auch eine einmalige Kapitalabfindung gezahlt werden.

Todesfalleistung

Im Fall des Todes der versicherten Person wird das zur Verfügung stehende Kapital nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in eine Hinterbliebenenrente zugunsten des/der Anspruchsberechtigten umgewandelt. Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, wird die Todesfalleistung begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000,- Euro an die Erben gezahlt.

Bei Tod **vor** Rentenbeginn wird das gesamte Kapital der Versorgung verrechnet. Eine Kapitalabfindung ist auf ausdrücklichen Wunsch des/der Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen möglich.

Bei Tod **nach** Rentenbeginn wird beim Tarif AV-ARDG bzw. FAV-ARDG die ermittelte Rente an die Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit weitergezahlt. Im Falle einer Garantiezeit von Null Jahren erlischt die Versorgung ohne Todesfalleistung. Bei vereinbarter Restkapitalverrentung (Tarif AV-ARDK bzw. FAV-ARDK) wird aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Kapital abzüglich bereits gezahlter Renten eine Rente gebildet. Eine Kapitalabfindung ist auf ausdrücklichen Wunsch des/der Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen möglich.

Zusätzliche Erläuterung der PensionsRente Invest

Bei diesem Tarif werden Beitragsteile in Investmentfonds angelegt. Das gesamte Kapital der Versorgung setzt sich deshalb aus dem Fondswert und dem Garantiewert zusammen. Der Garantiewert zum Rentenbeginn entspricht der Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Risikobeiträge für Zusatzversicherungen.

Erläuterung der fondsgebundenen laufenden Überschussbeteiligung bei der PensionsRente Kombi und der PensionsRente Invest

Die vor Rentenbeginn zuzuteilenden laufenden Überschussanteile werden in Investmentfonds angelegt. Bei Fälligkeit der versicherten Leistung werden die Fondsanteile in ihren Geldwert umgewandelt und erhöhen das Kapital der Versorgung.

Rückkaufswerte, Übertragung und beitragsfreie Renten

Ein Teil der Beiträge zu dieser kapitalbildenden Versicherung wird zunächst zur Deckung der Kosten verwendet. Dies kann in den ersten Jahren dazu führen, dass das Kapital der Versorgung unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt und somit im Falle eines Rückkaufs, einer Übertragung oder der Beitragsfreistellung nur ein entsprechend niedrigerer Wert zur Verfügung steht.

Wichtiger Hinweis

Sie, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sind für die korrekten und vollständigen Angaben in dieser Beitrittserklärung verantwortlich. Lesen Sie daher bitte sorgfältig die „Besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen“, die „Informationen und Risikohinweise zu den Fonds“ sowie die „Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung“ bevor Sie unterschreiben. Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Versicherungsdaten ist die Sparkassen Pensionskasse AG.

Ort / Datum	Versicherungsnehmer (Firmenstempel / Unterschrift Arbeitgeber) 
Ort / Datum	versicherte Person (Vorname, Name Arbeitnehmer) 

Informationen und Risikohinweise zu den Fonds

Die folgenden Fonds stehen zur Auswahl:

Fondsname (Wertpapierkennnummer)	max. Aktienanteil	laufende Kosten	Verwaltungsvergütung p.a.	
			bis zu	aktuell
Deka-BR 35 (DE0005424576)	35 %	0,88 %	1,70 %	0,70 %
Deka-BR 55 (DE0005424550)	55 %	0,98 %	1,70 %	0,80 %
Deka-BR 75 (DE0005424543)	75 %	1,08 %	1,70 %	0,90 %
Deka-BR 100 (DE0005424519)	100 %	1,18 %	1,70 %	1,00 %
DekaSelect: Nachhaltigkeit (DE000DK1CJS9)	60 %*	2,23 %	2,20 %	1,10 %

*Aktienfondsquote

Die laufenden Kosten werden jährlich neu berechnet und von der Fondsgesellschaft veröffentlicht. Die hier ausgewiesenen Kosten entsprechen dem Stand bei Drucklegung dieses Antragsformulars und können sich zwischenzeitlich geändert haben. Sie enthalten z.B. die separat ausgewiesene Verwaltungsvergütung, Depotbankgebühren, Prüfungskosten und Pauschalgebühren. Nicht enthalten sind Transaktionskosten. Sie werden in Prozent des vorhandenen Guthabens ausgewiesen.

Bei allen Deka-BR Fonds wird eine Kostenpauschale von bis zu 0,24 % p.a., derzeit 0,16 % p.a. erhoben.

Beim DekaSelect: Nachhaltigkeit wird eine Depotbankgebühr von bis zu 0,24 % p.a., derzeit 0,08 % p.a. erhoben.

Die Risiken von Investmentfonds stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds angelegten Vermögenswerte.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Fonds entnehmen Sie bitte den wesentlichen Anlegerinformationen (u.a. zum Risiko- und Ertragsprofil, Hinweise zur Wertentwicklung in der Vergangenheit) bzw. dem jeweiligen Verkaufsprospekt, welche allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Fonds sind. Diese Informationen können Sie im Internet unter www.deka.de (unter Angabe der beim jeweiligen Fonds ersichtlichen Wertpapierkennnummer) abrufen oder bei uns anfordern.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken. Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, auch von besonderen Entwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politischen Perspektiven.

Aktien können im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren stärkere Kursschwankungen (Kurssteigerungen/Kursrückgänge) aufweisen. Langfristig bieten Aktien grundsätzlich jedoch höhere Ertragschancen als festverzinsliche Wertpapiere. Die genannten Risiken werden durch Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Fonds reduziert.

Je nach Aktienanteil erhöhen sich entsprechend Chancen und Risiken hinsichtlich der Vermögenserträge, die mit den Beiträgen erwirtschaftet werden und Grundlage für die Versorgungsleistungen sind.

Die Fondsverwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus bestrebt, unter Anwendung moderner Managementmethoden bei Geringhaltung der Risiken eine Optimierung der Ertragschancen zu erreichen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wir erwerben die Fondsanteile für Ihre Versicherung ohne den bei Fondskauf üblichen Ausgabeaufschlag.

Die Fondsgesellschaften erheben aus dem jeweils vorhandenen Fondsguthaben eine Kostenpauschale bzw. Depotbankgebühr und eine Verwaltungsvergütung. Die für den jeweils gewählten Fonds anfallenden Kosten der Fondsgesellschaft finden Sie in dieser Information bei dem jeweiligen Fonds. Die Höhe der jährlich zu entnehmenden Vergütung ist jeweils in % des vorhandenen Fondsguthabens ausgewiesen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft.

Für den Bestand an Investmentfondsanteilen erhalten wir bzw. unsere Vertriebspartner wiederkehrende, bestandsabhängige Geldzahlungen von den Fondsgesellschaften. Diese sogenannten Rückvergütungen sind Teile der für den jeweiligen Fonds aufgeführten Kostensätze bzw. Verwaltungsvergütung. Die Rückvergütungen können je nach gewählten Fonds und Fondsgesellschaft unterschiedlich hoch sein. Wir verwenden die Mittel zur Deckung der bei uns bzw. unseren Vertriebspartnern entstehenden Kosten für die Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Vertragsbetreuung. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Höhe dieser Rückvergütungen gerne vor dem Abschluss der Versicherung mit.

Übersicht der Dienstleister/Auftragnehmer

(Ziffer 2.1 der Einwilligungs- und Schweigepflichtenbindungserklärung;
eine aktuelle Liste kann im Internet unter [www. s-pension.de/datenschutz](http://www.s-pension.de/datenschutz) eingesehen werden)

Firmen der Unternehmensgruppe	Tätigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> ■ S-PensionsManagement GmbH 	Tätigkeiten u.a. Vertriebsunterstützung, Kapitalanlage, Abwicklung, allgemeine Verwaltung
Firmen der Sparkassen-Finanzgruppe	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bayern Versicherung Lebensversicherung AG 	Zentrale Bestandsbearbeitung (z.B. Antrags- und Postbearbeitung, Inkasso/Exkasso, Leistungsprüfung, Bearbeitung Kundenanfragen)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bayerische Landesbrandversicherung AG 	Rechnungswesen, Kapitalanlage, Revision
<ul style="list-style-type: none"> ■ Combitel, Gesellschaft für Dialog-Marketing GmbH 	Telefon Service-Center
<ul style="list-style-type: none"> ■ OEV Online Dienste GmbH 	Betrieb der Website, Datenverarbeitungs-Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG 	DV- und IT-Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanz Informatik GmbH & Co. KG 	DV- und IT-Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ H.B. Rehnke GmbH & Co. KG - Weseler Rechenzentrum - 	Hosting, Softwareentwicklung
Externe Firmen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Drescher FSV GmbH 	Druck und Versand Jährliche Mitteilung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Adress Research 	Adressenaktualisierung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gutachter 	Erstellung, Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung
<ul style="list-style-type: none"> ■ ARVATO AG 	Zulagenverwaltungsabwicklung Riesterverträge

